



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-161/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	16.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	21.10.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	07.11.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Bildung der restlichen Abrechnungsgebiete für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in Form der Anlage zur dieser Vorlage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen werden in allen Stadtteilen maßnahmenbezogen wiederkehrende Straßenbeiträge erhoben.

Nach Bildung der verbleibenden 6 Abrechnungsgebiete wird ein Antrag auf Pauschalen Kostenausgleich für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen gestellt. Es werden Erträge in Höhe von 120.000,00 € (20 T € pro Abrechnungsgebiet) erwartet.

### **Sachdarstellung:**

Im Jahr 2020 stehen Straßenbaumaßnahmen im Stadtteil Trubenhausen zur Durchführung an. Gemeinsam mit den Gewerken Kanal- und Wasserleitungsbau sollen die Straßen grundhaft saniert werden. Wie bereits in der Kernstadt und im Stadtteil Rommerode praktiziert, sollen die beitragsfähigen Straßenbaukosten mittels wiederkehrenden Straßenbeiträgen umgelegt werden. Die Rechtsprüfung in den vergangenen Monaten hat ergeben, dass die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge nur für alle Stadtteile möglich ist. Ein Wahlrecht wie in anderen Bundesländern besteht nicht.

Daher sollen alle verbleibenden Abrechnungsgebiete gebildet werden, um bei Straßenbaumaßnahmen geltendes Satzungsrecht für die Anwendung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vorweisen zu können. Gleichzeitig tritt die Straßenbeitragssatzung der Stadt Großalmerode vom 17.03.2008 (einmalige Straßenbeiträge) außer Kraft.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel hat am 26.06.2018 klargestellt, dass zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes im Sinne der Abgabeklarheit bei der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a KAG (innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile) die Satzung eine Aufstellung der Verkehrsanlagen enthalten, die zu einer einheitlichen kommunalen Satzung zusammengefasst worden sind, oder eine eindeutige Planübersicht mit der notwendigen Klarheit der Satzung beigefügt werden muss.

Die Abrechnungsgebiete „Kernstadt“ und „Faulbach“ werden unter Anwendung von § 11a Abs. 2a KAG gebildet. Zur Eindeutigen Definition und Abgrenzung der genannten Abrechnungsgebiete wird eine Auflistung aller dazugehörigen Verkehrsanlagen der Satzung beigefügt. Alle übrigen Abrechnungsgebiete werden nach § 11a Abs. 2b KAG (Abrechnungsgebiet = Stadtteil) gebildet. Auch für diese Abrechnungsgebiete werden zur Vollständigkeit und Einheitlichkeit Auflistungen der Verkehrsanlagen der Satzung beigefügt.

Der Gemeindeanteil für das Abrechnungsgebiet „Kernstadt“ beläuft sich unverändert auf 26,33 %. Bei den übrigen Abrechnungsgebieten beläuft sich der Gemeindeanteil auf 25,00 %.

Thomsen  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. 1. Änderungssatzung wkB